



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Austria
T +43 1 533 65 50 | F +43 1 533 64 23
mail@oib.or.at | www.oib.or.at

OiB
Mitglied der EOTA

Europäische technische Zulassung

ETA- 13/0644

Handelsbezeichnung

Trade name

Festigkeitssortiertes keilgezinktes Bauholz GLT®

Strength graded finger jointed structural timber GLT®

Zulassungsinhaber

Holder of approval

Hasslacher Holding GmbH

**Feistritz 1
9751 Sachsenburg
Österreich**

Zulassungsgegenstand und
Verwendungszweck

*Generic type and use of
construction product*

**Festigkeitssortiertes keilgezinktes Bauholz – Im Zug-
Prüflastverfahren geprüfetes Konstruktionsvollholz
und Balkenschichtholz bis zu 4 Lagen**

*Strength graded finger jointed structural timber – Solid,
tension proof loaded, structural timber beams and, used
as laminations, flatwise laminated beams with up to 4
laminations*

Geltungsdauer vom

Validity from

28.06.2013

bis zum

27.06.2018

to

Herstellwerk

Manufacturing plant

Holzindustrie Preding GbmH

**Preding 225
8504 Preding
Österreich**

Diese Europäische technische
Zulassung umfasst

*This European technical approval
contains*

13 Seiten einschließlich 3 Anhängen

13 Pages including 3 Annexes



European Organisation for Technical Approvals
Europäische Organisation für Technische Zulassungen
Organisation Européenne pour l'Agrément Technique

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese Europäische technische Zulassung wird durch das Österreichische Institut für Bautechnik erteilt, in Übereinstimmung mit:
 1. der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte¹ – Bauproduktenrichtlinie (BPR) –, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG vom 22. Juli 1993² und Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 2. dem Gesetz vom 20. März 2001 über das Inverkehrbringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten (Steiermärkisches Bauproduktegesetz 2000), LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005 und LGBl. Nr. 13/2010;
 3. den gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung der Europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁴.
- 2 Das Österreichische Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der Europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der Europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorhergesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese Europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als den auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter des Herstellers oder auf ein anderes als das auf Seite 1 genannte Herstellwerk übertragen werden.
- 4 Das Österreichische Institut für Bautechnik kann diese Europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Artikel 5 Absatz (1) der Richtlinie 89/106/EWG des Rates.
- 5 Diese Europäische technische Zulassung darf – auch bei elektronischer Übermittlung – nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik darf jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zur Europäischen technischen Zulassung stehen, noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die Europäische technische Zulassung wird durch die Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40, 11.02.1989, Seite 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220, 30.08.1993, Seite 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 284, 31.10.2003, Seite 1

⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17, 20.01.1994, Seite 34

1.2 Verwendungszweck

GLT® ist als tragendes oder nichttragendes Bauelement in Gebäuden und Holzkonstruktionen vorgesehen.

GLT® darf nur statischen und quasistatischen Einwirkungen ausgesetzt werden.

GLT® ist zur Verwendung in den Nutzungsklassen 1 und 2 gemäß EN 1995-1-1⁵ vorgesehen. Der Einsatzbereich für das Bauprodukt kann in Bezug auf die Nutzungsklassen durch nationale Bestimmungen eingeschränkt werden.

Die Anforderungen in der Europäischen technischen Zulassung beruhen auf der Annahme einer vorgesehenen Nutzungsdauer von GLT® von 50 Jahren. Die Angaben zur Nutzungsdauer können nicht als eine durch den Hersteller oder durch die Zulassungsstelle übernommene Garantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts angesichts der erwarteten, wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale des Produkts

2.1.1 Allgemeines

GLT® und die für ihre Herstellung verwendeten Bretter entsprechen den Angaben in Anhang 1. Die in diesen Anhängen nicht angegebenen Werkstoffeigenschaften, Abmessungen und Toleranzen von GLT® sind in der technischen Dokumentation⁶ der Europäischen technischen Zulassung enthalten.

2.1.2 Bretter, Kanthölzer oder Bohlen

Die Eigenschaften der Bretter bzw. Bohlen und Kanthölzer sind in Anhang 1, Tabelle 1 angegeben. Sie werden visuell oder maschinell nach Festigkeit sortiert. Nur technisch getrocknetes Holz darf verwendet werden.

2.1.3 Klebstoff

Der Klebstoff zur Verklebung des GLT® und der Keilzinkenverbindungen der einzelnen Bretter hat der EN 15425, Typ I, zu entsprechen. Zusätzlich muss der Klebstoff einer Langzeitbelastungsprüfung bei zyklischen Klimabedingungen an rechtwinklig zur Klebfuge belasteten Prüfkörpern gemäß CUAP 03.04/20 unterzogen werden.

2.1.4 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

Bezüglich gefährlicher Substanzen entspricht GLT® dem CUAP, ETA-Antrag Nr. 03.04/20. Der Hersteller hat eine diesbezügliche Erklärung abgegeben.

Ergänzend zu den spezifischen Abschnitten der Europäischen technischen Zulassung über gefährliche Substanzen kann es andere Anforderungen geben, die für das Produkt anwendbar sind, wenn es unter deren Anwendungsbereich fällt (z. B. übernommenes europäisches und nationales Recht und gesetzliche und behördliche Vorschriften). Um den Vorschriften der Bauproduktenrichtlinie zu genügen, müssen auch diese Anforderungen eingehalten werden, wenn und wo sie bestehen.

2.1.5 Identifizierung

Die Europäische technische Zulassung für GLT® ist auf der Grundlage abgestimmter Unterlagen erteilt worden, die beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und die GLT®, welches bewertet und beurteilt wurde, identifizieren. Änderungen hinsichtlich der Werkstoffe, der

⁵ Bezugsdokumente sind in Anhang 4 angegeben.

⁶ Die technische Dokumentation der Europäischen technischen Zulassung ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird, nur soweit dies für die Aufgaben der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stelle relevant ist, der zugelassenen Stelle ausgehändigt.

Zusammensetzung oder der Eigenschaften oder des Herstellverfahrens, die dazu führen könnten, dass diese hinterlegten Unterlagen nicht mehr zutreffen, sollten dem Österreichischen Institut für Bautechnik unverzüglich vor In-Kraft-Treten der Änderungen bekannt gegeben werden. Das Österreichische Institut für Bautechnik entscheidet, ob diese Änderungen die Europäische technische Zulassung beeinflussen, und falls, ob eine weitere Beurteilung oder eine Änderung der Europäischen technischen Zulassung als notwendig erachtet wird.

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit von GLT® für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der Anforderungen an die mechanische Festigkeit und Standsicherheit, an den Brandschutz, an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, an den Schallschutz, an Energieeinsparung und Wärmeschutz sowie an die Dauerhaftigkeit im Sinne der Wesentlichen Anforderungen 1, 2, 3 und 4 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates erfolgte in Übereinstimmung mit dem CUAP, ETA-Antrag Nr. 03.04/20, „Festigkeitssortiertes keilgezinktes Bauholz – Im Zug-Prüflastverfahren geprüftes Konstruktionsvollholz und Balkenschichtholz bis zu 4 Lagen“.

3 Beurteilung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Das für dieses Produkt anzuwendende System der Konformitätsbescheinigung hat dem in der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988, im Anhang III Abschnitt 2 Punkt i) angegebenen System, als System 1 bezeichnet, zu entsprechen. Dieses System sieht vor:

Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle auf Grundlage der

(a) Aufgaben des Herstellers

- (1) Werkseigene Produktionskontrolle
- (2) Zusätzliche Prüfung durch den Hersteller im Werk entnommener Proben nach einem festgelegten Prüfplan⁷.

(b) Aufgaben der zugelassenen Stelle

- (3) Erstprüfung des Produkts
- (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle
- (5) Laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat im Herstellwerk ein System der werkseigenen Produktionskontrolle eingerichtet und erhält es laufend aufrecht. Alle durch den Hersteller vorgesehenen Daten, Anforderungen und Vorschriften werden systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festgehalten. Das System der werkseigenen Produktionskontrolle stellt sicher, dass das Produkt mit der Europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Werkstoffe verwenden, die mit den entsprechenden, im festgelegten Prüfplan angegebenen Prüfbescheinigungen geliefert werden. Der Hersteller hat die Werkstoffe vor ihrer Annahme zu kontrollieren und zu prüfen. Die Überprüfung der Werkstoffe hat durch Bestimmung der Abmessungen und Ermittlung der Werkstoffeigenschaften die durch den

⁷ Der festgelegte Prüfplan ist beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird nur der in das Verfahren der Konformitätsbescheinigung eingeschalteten zugelassenen Stelle ausgehändigt.

Hersteller der Werkstoffe vorgelegten Prüfbescheinigungen (Vergleich mit Nennwerten) einzuschließen.

Die Häufigkeiten der Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung und an den fertig gestellten GLT®-Elementen durchgeführt werden, sind unter Berücksichtigung des Herstellverfahrens des GLT® festgelegt und im festgelegten Prüfplan angegeben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle werden aufgezeichnet und ausgewertet. Die Aufzeichnungen enthalten mindestens:

- die Bezeichnung des Produkts, der Werkstoffe und Bestandteile
- Art der Kontrolle und Prüfung
- das Datum der Herstellung des Produkts und das Datum der Prüfung des Produkts, der Werkstoffe oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrolle und Prüfung und, soweit zutreffend, den Vergleich mit Anforderungen
- Name und Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der mit der laufenden Überwachung befassten zugelassenen Stelle vorzulegen. Auf Verlangen sind sie dem Österreichischen Institut für Bautechnik vorzulegen.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

3.2.2.1 Erstprüfung des Produkts

Die als Teil der Bewertung für die Europäische technische Zulassung durchgeführten Prüfungen dürfen als Erstprüfung verwendet werden, solange sich beim Herstellverfahren oder im Herstellwerk nichts geändert hat. Im Falle von Änderungen ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Österreichischen Institut für Bautechnik und der zugelassenen Stelle abzustimmen.

3.2.2.2 Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle

Die zugelassene Stelle hat sich gemäß dem festgelegten Prüfplan zu vergewissern, dass das Herstellwerk, insbesondere Personal und Einrichtungen, und die werkseigene Produktionskontrolle geeignet sind, eine kontinuierliche und fachgerechte Herstellung des GLT® nach den im Abschnitt II sowie in den Anhängen der Europäischen technischen Zulassung angegebenen Vorgaben sicherzustellen.

3.2.2.3 Laufende Überwachung

Die zugelassene Stelle hat mindestens einmal jährlich eine Überwachung im Herstellwerk durchzuführen. Es ist unter Berücksichtigung des festgelegten Prüfplans nachzuweisen, dass das System der werkseigenen Produktionskontrolle und das beschriebene Herstellverfahren aufrechterhalten werden. Auf Verlangen sind die Ergebnisse der laufenden Überwachung dem Österreichischen Institut für Bautechnik durch die zugelassene Stelle vorzulegen. Wenn die Vorgaben der Europäischen technischen Zulassung und des festgelegten Prüfplans nicht mehr erfüllt werden, ist das Konformitätszertifikat zu entziehen.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf den Lieferscheinen anzubringen. Dem Symbol „CE“ sind die Kennnummer der Zertifizierungsstelle und folgende zusätzliche Angaben anzuschließen:

- Name oder Kennzeichen und Anschrift des Herstellers
- Nummer des Konformitätszertifikats
- Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde
- Nummer der Europäischen technischen Zulassung

- Bezeichnung des GLT®
- Verwendete Holzart
- Festigkeitsklasse
- Anzahl der Lagen
- Klebstoffart und Typ
- Nennwert der Dicke des GLT®
- Zugprüfspannung [N/mm²]

4 Voraussetzungen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck gegeben ist

4.1 Herstellung

GLT® wird nach den Vorgaben der Europäischen technischen Zulassung in dem Verfahren hergestellt, das bei der Begehung des Herstellwerks durch das Österreichische Institut für Bautechnik festgestellt und in der technischen Dokumentation beschrieben ist.

Für GLT®_{DUO}, GLT®_{TRIO} und GLT®_{QUATTRO} werden die Lagen gehobelter Bretter gemäß FprEN 14080 zu der erforderlichen Dicke des GLT® verklebt. Die einzelnen Bretter sind in Längsrichtung mittels Keilzinkenverbindungen gemäß FprEN 15497 zu verbinden, Stumpfstöße sind nicht auszuführen. Der Klebstoff ist auf einer Breitseite jedes Bretts aufzubringen.

4.2 Einbau

4.2.1 Bemessung des GLT®

Die Europäische technische Zulassung erstreckt sich nur auf die Herstellung und Verwendung des GLT®. Der Standsicherheitsnachweis der Bauwerke einschließlich der Krafteinleitung in das GLT® ist nicht Gegenstand der Europäischen technischen Zulassung.

Die Brauchbarkeit des GLT® für den vorgesehenen Verwendungszweck ist unter den folgenden Voraussetzungen gegeben.

- Die Bemessung der Bauteile aus GLT® erfolgt unter der Verantwortung eines mit Holzelementen vertrauten Ingenieurs.
- Die Konstruktion des Bauwerks berücksichtigt den konstruktiven Holzschutz des GLT®.
- Die Bauteile aus GLT® sind richtig eingebaut.

Die Bemessung des GLT® darf gemäß EN 1995-1-1 und EN 1995-1-2 unter Berücksichtigung der Anhänge 1 und 2 der Europäischen technischen Zulassung erfolgen.

Die am Ort der Verwendung gültigen Normen und Vorschriften sind zu beachten.

4.2.2 Einbau von GLT®

Der Hersteller hat Einbauanweisungen zu erstellen, in welchen die produktspezifischen Eigenschaften und die wichtigsten Maßnahmen, die für den Einbau zu beachten sind, beschrieben werden. Die Einbauanweisungen haben auf jeder Baustelle aufzuliegen und sind am Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen.

Der Einbau von GLT® hat durch entsprechend geschultes Personal zu erfolgen, das unter der Aufsicht des auf der Baustelle für technische Belange Zuständigen steht. Für jedes Tragwerk ist ein Montageplan zu erstellen, der die Reihenfolge in der die Bauteile aus GLT® eingebaut werden und die Bezeichnung der Bauteile aus GLT® enthält. Der Montageplan hat auf der Baustelle aufzuliegen.

Die Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind einzuhalten.

5 Empfehlungen für den Hersteller

5.1 Allgemeines

Es ist die Aufgabe des Zulassungsinhabers, dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Angaben betreffend Bemessung und Einbau an jene übermittelt werden, die für Konstruktion, Bemessung und Ausführung der Bauwerke verantwortlich sind, die mit GLT® errichtet werden.

5.2 Empfehlungen zu Verpackung, Transport und Lagerung

GLT® ist während Transport und Lagerung vor jeglicher Beschädigung und schädlichen Auswirkungen durch Feuchtigkeit zu schützen. Die Anleitungen des Herstellers zu Verpackung, Transport und Lagerung sind zu beachten.

5.3 Empfehlungen für Verwendung, Instandhaltung und Reparatur der Bauwerke

Die Beurteilung der Brauchbarkeit beruht auf der Annahme, dass eine Instandhaltung während der vorgesehenen Nutzungsdauer nicht erforderlich ist. Im Falle einer schweren Beschädigung eines Bauteils aus GLT® sind sofortige Maßnahmen hinsichtlich der mechanischen Festigkeit und Standsicherheit des Bauwerks einzuleiten.

Für das Österreichische Institut für Bautechnik
Der Geschäftsführer

Das Originaldokument ist unterzeichnet von:

Dipl. Ing. Dr. Rainer Mikulits

ANHANG 1

Kennwerte des GLT®

Tabelle 1: Abmessungen und Produktmerkmale

Produktmerkmale		Abmessung / Eigenschaft
GLT®: GLT®DUO, GLT®TRIO und GLT®QUATTRO		
Breite	mm	60 bis 400
Dicke	mm	≤ 300
Länge	m	≤ 20
Anzahl der Bretterlagen	—	2 bis 4
Bretter und GLT®MONO		
Oberfläche	—	gehobelt, egalisiert
Dicke (Abmessung nach Hobelung)	mm	30 bis 160 für GLT®MONO 30 bis 85 für GLT®DUO, GLT®TRIO, GLT®QUATTRO
Breite	mm	60 bis 300
Die Bretter sind gemäß EN 14081-1+A1 zu sortieren, um sie einer Festigkeitsklasse gemäß EN 338 zuordnen zu können.	—	
Holzfeuchtigkeit gemäß EN 13183-2	%	15 ± 3
Keilzinkenverbindung	—	FprEN 15497 und EN 385
Mindestpresszeit für Keilzinkenverbindung	sek	1 sek für Breiten ≤ 80 mm 2 sek für Breiten > 80 mm
Zug-Prüflastverfahren		
Mindestaushärtezeit für Keilzinkenverbindung vor der Prüfung	min	≥ 120
Zugprüfspannung	%	50%-75% von $f_{t,0,k}$
Dauer der Zugbelastung (Haltezeit)	sek	≥ 1,5

Elektronische Kopie

Wesentliche Anforderung	Leistungsmerkmal	Nachweisverfahren	Klasse / Nutzungskategorie / Zahlenwert
2	Brandverhalten		
	Brettschichtholz ($\rho_{\min}=380 \text{ kg/m}^3$)	EN 14080	Euroklasse D-s2, d0
	Feuerwiderstand		
	Abbrandgeschwindigkeit – Decklage – Abbrand von mehr Lagen als der Decklage	EN 1995-1-2	$\beta_0 = 0,65 \text{ mm/min}$ $\beta_n = 0,8 \text{ mm/min}$
–	Dauerhaftigkeit		
	Dauerhaftigkeit von Holz Nutzungsklassen	EN 1995-1-1	Natürliche Dauerhaftigkeit gemäß EN 350-2 1 und 2

Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie Elektronische Kopie

ANHANG 2 Prüflastfaktor k_{pl}

Table 3: Prüflastfaktor k_{pl} für unterschiedliche Zugprüfspannungen

Zugprüfspannung $\sigma_{t,proof}$ % von $f_{t,0,k}$	Prüflastfaktor k_{pl}
50	1,0
$60 \leq \sigma_{t,proof} < 75$	1,05
$\sigma_{t,proof} \geq 75$	1,10

Im Rahmen der Bemessung nach EN 1995-1-1 darf aufgrund der Reduktion der Versagenswahrscheinlichkeit zuggeprüfter Schnitthölzer ein reduzierter materialeitiger Teilsicherheitsbeiwert $\gamma_{M,PL}$ für GLT® in Rechnung gestellt werden. Die kann über den Prüflastfaktor k_{pl} zum Ausdruck gebracht werden. Der Prüflastfaktor kann auf den Bemessungswert für:

- Zug parallel zur Faserrichtung $f_{t,0,d}$
- Druck parallel zur Faserrichtung $f_{c,0,d}$
- Biegung $f_{m,d}$

angewendet werden.

Die Bemessungswerte der Festigkeitseigenschaften werden demnach wie folgt berechnet:

$$f_d = \frac{k_{mod} \cdot f_k}{\gamma_M} \cdot k_{pl}$$

ANHANG 3 Bezugsdokumente

- CUAP (Common Understanding of Assessment Procedure), ETA-Antrag № 03.04/20, Version März 2013, Festigkeitssortiertes keilgezinktes Bauholz – Im Zug-Prüflastverfahren geprüfetes Konstruktionsvollholz und Balkenschichtholz bis zu 4 Lagen
- EN 338 (10.2009): Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen
- EN 350-2 (05.2004): Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz - Teil 2: Leitfaden für die natürliche Dauerhaftigkeit und Tränkbarkeit von ausgewählten Holzarten von besonderer Bedeutung in Europa
- EN 385 (10.2001): Keilzinkenverbindungen im Bauholz - Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung
- FprEN 15497 (08.2011): Keilzinkenverbindungen im Bauholz - Leistungsanforderungen und Mindestanforderungen an die Herstellung
- FprEN 14080 (01.2011): Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
- EN 14081-1+A1 (02.2011): Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- EN 1995-1-1 (11.2004), AC (06.2006) and A1 (06.2008): Eurocode 5 – Bemessung und Konstruktion von Holzbauwerken – Teil 1-1: Allgemeines – Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
- EN 1995-1-2 (11.2004) and AC (03.2009): Eurocode 5 – Bemessung und Konstruktion von Holzbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall
- EN 13183-2 (04.2002) and AC (09.2003): Feuchtegehalt eines Stückes Schnittholz – Teil 2: Schätzung durch elektrisches Widerstands-Messverfahren
- EN 15425 (02.2008): Klebstoffe – Einkomponenten-Klebstoffe auf Polyurethanbasis für tragende Holzbauteile – Klassifizierung und Leistungsanforderungen
- 2003/43/EC, Entscheidung der Kommission vom 17. Januar 2003 zur Festlegung der Brandverhaltensklassen für bestimmte Bauprodukte, ABl. L 013 vom 18.1.2003, Seite 35; geändert durch ABl. L 201 vom 8.8.2003, Seite 25, ABl. L 276 vom 7.10.2006, Seite 77 und ABl. L 131 vom 23.5.2007, Seite 21